

Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA)

Vom 12. Juli 2000

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1–3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 10, 14 Abs. 6 und 16 des Dekretes über die Organisation der Schweizerischen Bauschule Aarau (SBA) vom 7. September 1999¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

¹ Der Bereich Planung umfasst die Ausbildungsgänge Projektierung Hochbau inkl. Innenausbau und Projektierung Tiefbau. Ausbildungsgänge

² Der Bereich Realisierung umfasst die Ausbildungsgänge Ausführung Hochbau, Ausführung Tiefbau und Ausführung Holzbau.

§ 2

Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält das Diplom als Techniker TS resp. Technikerin TS unter Angabe der Fachrichtung. Bei den Ausbildungsgängen Ausführung Hochbau und Ausführung Tiefbau wird zusätzlich der Titel dipl. Bauführer SBA beziehungsweise dipl. Bauführerin SBA verliehen. Titel

¹⁾ SAR 422.710

	§ 3
Vollzeitstudium	<p>¹ Das Vollzeitstudium beinhaltet 4 Schulsemester sowie ein berufsspezifisches Praktikum.</p> <p>² Das Praktikum dauert in der Regel 1 Jahr und muss vor Eintritt in das letzte Schuljahr absolviert werden. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.</p>
	§ 4
Berufsbegleitendes Studium	<p>¹ Das berufsbegleitende Studium dauert 6 Semester.</p> <p>² Es kann insgesamt für höchstens ein Jahr unterbrochen werden.</p> <p>³ Die Berufstätigkeit während der Ausbildung muss in einem dem Studiengang entsprechenden Beruf ausgeübt werden.</p>
	§ 5
Schuljahr	Das Schuljahr umfasst 40 Wochen, aufgeteilt in ein Sommer- und ein Wintersemester.

B. Aufnahme

	§ 6
1. Vollzeitstudium a) Aufnahmebedingungen	<p>¹ In das Vollzeitstudium wird aufgenommen, wer</p> <p>a) ein Fähigkeitszeugnis in einem dem gewählten Ausbildungsgang entsprechenden Beruf besitzt und</p> <p>b) die Aufnahmeprüfung bestanden hat.</p> <p>² Berufsleute aus anderen Fachrichtungen oder mit einem Maturitätsabschluss müssen sich an Stelle des Fähigkeitsausweises über mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis ausweisen können.</p> <p>³ Bei entsprechender als gleichwertig anerkannter Vorbildung wie Polierdiplom, Berufsmaturität oder gymnasialer Maturität entfällt die Aufnahmeprüfung.</p>
	§ 7
b) Aufnahmeprüfung	Die Aufnahmeprüfung wird jährlich einmal durchgeführt. Sie umfasst die Fächer Mathematik, Deutsch und Fachkunde. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung muss im Durchschnitt mindestens die Note 4 erreicht werden.
	§ 8
c) Aufnahmeentscheid	Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die im Plenum tagende Lehrerversammlung auf Antrag der Schulleitung.

§ 9

- ¹ In das berufsbegleitende Studium wird provisorisch aufgenommen, wer
- a) ein Fähigkeitszeugnis in einem dem gewählten Ausbildungsgang entsprechenden Beruf besitzt und
 - b) ein Aufnahmegespräch absolviert hat.

2. Berufs-
begleitendes
Studium
a) Aufnahme-
bedingungen

² Berufsleute aus anderen Fachrichtungen oder mit einem Maturitätsabschluss müssen sich an Stelle des Fähigkeitsausweises über mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis ausweisen können.

³ Das erste Quartal gilt als Probezeit.

§ 10

¹ Am Ende des ersten Quartals entscheidet die Lehrerversammlung des entsprechenden Ausbildungsganges über die definitive Aufnahme.

b) Bestehen
der Probezeit

² Die Probezeit gilt als bestanden, wenn in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern mindestens ein Notendurchschnitt von 4 und nicht mehr als 1 Notenpunkt unter der Note 4 erreicht wird.

§ 11

Für die Aufnahme in einen laufenden Ausbildungsgang müssen sich die Kandidierenden über eine dem entsprechenden Semester gleichwertige Vorbildung ausweisen können und die Aufnahmebedingung für das erste Semester erfüllen.

3. Aufnahme
in ein höheres
Semester

C. Promotion, Fächerabschlüsse, Diplom**§ 12**

¹ Die Bewertung erfolgt in Noten von 1 bis 6. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste. Die Noten 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen.

Noten

² Bei den Semester-, Vordiplom- und Diplomnoten wird auf halbe Noten gerundet. Bei den anderen Bewertungen kann die Abstufung in Zehntelnoten erfolgen.

§ 13

¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Semesterzeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

Semesterzeugnis

² Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sind im Anhang aufgeführt.

	§ 14
Dispensation	Über Gesuche um Dispensation vom Besuch einzelner Fächer entscheidet die Schulleitung.
	§ 15
Promotion	¹ Am Ende jedes Semesters entscheidet die Lehrerversammlung des entsprechenden Ausbildungsganges auf Grund des Semesterzeugnisses über das Bestehen des Semesters und somit über die Promotion. ² Am Ende des Schlusssemesters entscheidet die Prüfungskommission über die Erteilung des Diploms.
	§ 16
Bestehen eines Semesters a) Vollzeitstudium	¹ Ein Semester gilt als bestanden, wenn das Semesterzeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4 und nicht mehr als 1.5 Notenpunkte unter der Note 4 aufweist. ² Ein nicht bestandenes Semester kann einmal, im folgenden Schuljahr, wiederholt werden.
	§ 17
b) Berufsbegleitendes Studium	¹ Ein Semester gilt als bestanden, wenn das Semesterzeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4 und nicht mehr als 1 Notenpunkt unter der Note 4 aufweist. ² Ein nicht bestandenes Semester kann einmal, im folgenden Schuljahr, wiederholt werden.
	§ 18
Fächerabschluss	¹ Die einzelnen Fächer werden am Ende derjenigen Semester, in welchen sie das letzte Mal erteilt werden, gemäss Anordnung der Prüfungskommission mit einer Abschlussarbeit oder einer Abschlussprüfung abgeschlossen. ² Eine Abschlussarbeit oder Abschlussprüfung kann sich über mehrere Fächer erstrecken. ³ Die Abschlussnoten setzen sich zu einem Drittel aus der letzten Semesternote und zu zwei Dritteln aus der Note der Abschlussarbeit oder der Abschlussprüfung zusammen. ⁴ Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen des Fächerabschlusses.

§ 19

¹ Im Falle eines ungenügenden Fächerabschlusses kann die entsprechende Abschlussarbeit bzw. -prüfung ein Jahr später einmal wiederholt werden.

Wiederholung
des Fächer-
abschlusses

² Das Semester kann in den Fächern mit ungenügendem Abschluss ebenfalls wiederholt werden.

³ Wird das Semester wiederholt, setzt sich die Abschlussnote zu einem Drittel aus der letzten Semesternote und zu zwei Dritteln aus der Note der Abschlussarbeit oder der Abschlussprüfung zusammen.

⁴ Wird nur die Abschlussarbeit bzw. -prüfung wiederholt, setzt sich die Abschlussnote zu einem Drittel aus der ursprünglichen Semesternote und zu zwei Dritteln aus der Note der Abschlussarbeit oder der Abschlussprüfung zusammen.

§ 20

¹ Des Weiteren muss im letzten Semester eine fächerübergreifende Diplomarbeit abgelegt werden, welche durch die Prüfungskommission bewertet wird. Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.

Diplomarbeit

² Eine ungenügende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 21

¹ Das Studium wird mit dem Diplom abgeschlossen.

Diplom
a) Vollzeit-
studium

² Das Diplom wird erteilt, wenn

- a) die Abschlussnoten einen Schnitt von mindestens 4 und nicht mehr als 3 Notenpunkte unter der Note 4 aufweisen, und
- b) die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet wurde.

³ Das Diplomzeugnis enthält den Titel sowie die Noten der Fächerabschlüsse und der Diplomarbeit.

§ 22

¹ Das Studium wird mit dem Diplom abgeschlossen.

b) Berufs-
begleitendes
Studium

² Das Diplom wird erteilt, wenn

- a) die Abschlussnoten einen Schnitt von mindestens 4 und nicht mehr als 1.5 Notenpunkte unter der Note 4 aufweisen, und
- b) die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet wurde.

³ Das Diplomzeugnis enthält den Titel sowie die Noten der Fächerabschlüsse und der Diplomarbeit.

D. Gebühren

§ 23

Studiengeld

¹ Studierende und Hospitierende im Vollzeitstudium entrichten für die Grundausbildung ein persönliches Studiengeld von Fr. 750.– pro Semester.

² Für die berufsbegleitenden Grundausbildungsgänge beträgt das persönliche Studiengeld bis 300 Lektionen pro Semester Fr. 450.–. Pro weitere Wochenlektion werden Fr. 30.– erhoben.

§ 24

Ausserkantonale Studierende

¹ Studierende und Hospitierende in der Grundausbildung, die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Sinne der Fachhochschulvereinbarung ¹⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für welche kein anderer Kanton auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein zusätzliches Studiengeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif der Fachschulvereinbarung ²⁾.

² Ist der entsprechende Grundausbildungsgang in der Fachschulvereinbarung nicht enthalten, so beträgt das zusätzliche Studiengeld pro Semester Fr. 3'000.– im Vollzeitstudium und Fr. 100.– pro Wochenlektion in berufsbegleitenden oder teilzeitlichen Ausbildungsgängen.

§ 25

Gebühren für Kurse ausserhalb des Lehrplanes

Für Kurse ausserhalb des Lehrplanes beträgt die Gebühr Fr. 30.– pro Wochenlektion und Semester. Bei kürzerer Kursdauer verringert sich die Gebühr anteilmässig.

§ 26

Aufnahmegebühren; Gebühren für Fächerabschlüsse

¹ Die Gebühr für das Aufnahmeverfahren beträgt Fr. 200.–.

² Die Gebühr für die Fächerabschlüsse beträgt Fr. 30.– pro Fach. Sie ist auch bei einer allfälligen Wiederholung zu entrichten.

¹⁾ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005 vom 4. Juni 1998 (SAR 426.030)

²⁾ Interregionale Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) vom 17. September 1992 (SAR 400.530)

§ 27¹⁾

Weitere Gebühren wie für Drucksachen und die ausserschulische Benutzung von Schuleinrichtungen können kostendeckend erhoben werden, soweit nicht die Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen anwendbar ist.

Weitere
Gebühren

E. Disziplinar-massnahmen**§ 28**

Gegen fehlbare Studierende, Hospitierende sowie Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen können folgende Disziplinar-massnahmen verhängt werden:

Disziplinar-
massnahmen

- a) Verweis durch die Schulleitung;
- b) Androhung der Wegweisung durch die Lehrerversammlung des entsprechenden Ausbildungsganges;
- c) Wegweisung durch die im Plenum tagende Lehrerversammlung.

F. Lehrpersonen**§§ 29 und 30**²⁾**G. Organisation****§ 31**

¹ Dem Direktor bzw. der Direktorin obliegt die Leitung der Schule. Der Vizedirektor bzw. die Vizedirektorin vertritt den Direktor bzw. die Direktorin.

Schulleitung

² Neben den ihr durch die übrige Gesetzgebung zugeteilten Aufgaben hat die Schulleitung insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vertretung der Schule gegenüber den Behörden, den Berufsverbänden und der Öffentlichkeit;
- b) Zuteilung der Unterrichtspensen;

¹⁾ Fassung gemäss § 14 der Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AGS 2001 S. 91).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 268).

- c) Erlass der Stundenpläne;
- d) Aufsicht über den Unterricht;
- e) Aufsicht über die Einhaltung der Schulordnung;
- f) Anordnung von Stellvertretungen;
- g) Antragstellung für die Ernennung von Lehrbeauftragten;
- h) Anstellung des technischen und administrativen Personals;
- i) Festlegung der für den Schulbetrieb erforderlichen Termine.

§ 32

Erweiterte
Schulleitungs-
konferenz

¹ Die erweiterte Schulleitungskonferenz setzt sich aus der Schulleitung und den Leitern bzw. Leiterinnen der Ausbildungsgänge zusammen.

² Es obliegen ihr die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule sowie die Koordination der Ausbildungsgänge.

§ 33

Lehrer-
versammlung

¹ Die Lehrpersonen bilden die Lehrerversammlung. Sie tagt im Plenum oder nach Ausbildungsgängen getrennt.

² Im Plenum führt ein Mitglied der Schulleitung den Vorsitz, in Sitzungen eines Ausbildungsganges dessen Leiter oder Leiterin.

§ 34

Konvent
a) Zusammen-
setzung, Vorsitz

¹ Die Lehrpersonen und die Klassenchefinnen und Klassenchefs bilden den Konvent.

² Ein Mitglied der Schulleitung führt den Vorsitz.

§ 35

b) Zuständigkeit

¹ Der Konvent dient dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Studierenden, den Lehrpersonen und der Schulleitung. Des Weiteren behandelt er Gegenstände, welche ihm von der Aufsichtskommission zugewiesen werden.

² Der Konvent tagt mindestens einmal pro Semester. Des Weiteren kann er durch einen Drittel seiner Mitglieder jederzeit einberufen werden.

§ 36

Mitsprache der
Studierenden

¹ Die Studierenden können einzeln oder klassenweise Anträge an die Schulleitung oder den Konvent stellen.

² Der Entscheid über die Anträge wird den Antragstellenden mit Begründung eröffnet.

§ 37

¹ Die Aufsichtskommission wird von deren Präsidenten bzw. Präsidentin einberufen. Des Weiteren können ein Drittel der Mitglieder oder die Schulleitung deren Einberufung verlangen.

Aufsichtskommission
a) Einberufung,
Organisation,
Beschlussfähigkeit

² Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

³ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 38

Die Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: Zuständigkeit

- a) Aufsicht über den Unterricht;
- b) Aufsicht über die Schulleitung;
- c) Erlass der Schulordnung und weiterer für den Schulbetrieb notwendiger Vorschriften;
- d) Verabschiedung der Lehrpläne zuhanden des Regierungsrates;
- e) Erlass der für die Unterrichts- und Stoffkoordination notwendigen Richtlinien;
- f) ... ¹⁾
- g) Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission sowie Erlass eines Reglements betreffend Rechte und Pflichten der Prüfungskommission;
- h) Wahl und Pflichtenheft der Leiter bzw. Leiterinnen der Ausbildungsgänge.

§ 39

¹ Die Prüfungskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Prüfungskommission

² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teil.

³ Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Fächerabschlüsse und der Diplomarbeit nach Massgabe der gesetzlichen Regelungen und der einschlägigen Reglemente der Aufsichtskommission.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 268).

§ 40

Administratives
und technisches
Personal

¹ Die SBA verfügt über das für den Schulbetrieb notwendige administrative und technische Personal, welches der Schulleitung unterstellt ist.

² Die Schulleitung erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

H. Schlussbestimmungen

§ 41

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA) in Unterentfelden vom 11. Dezember 1989 ¹⁾ sowie die Verordnung über die Technikerschule Unterentfelden vom 11. Dezember 1989 ²⁾ werden aufgehoben.

² Die Verordnung über die Studiengelder und Gebühren an den Höheren Fachschulen (VSHF) vom 26. März 1997 ³⁾ wird aufgehoben.

§ 42

Übergangs-
regelungen

Studierende, welche ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2000/2001 begonnen haben, beenden diesen nach Massgabe des bisherigen Rechts.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. September 2000 in Kraft.

¹⁾ AGS Bd. 13 S. 137; 1998 S. 312 (SAR 422.711)

²⁾ AGS Bd. 13 S. 150; Bd. 14 S. 141 (SAR 422.761)

³⁾ AGS 1997 S. 102; 1998 S. 294 (SAR 403.311)

Anhang

1. Fächertafeln Vollzeitstudium

Ausführung Hochbau

Fächer	Schul-Semester			
	1.	2.	3.	4.
Allgemein bildende Fächer				
Sprache und Kultur	N	N	N	N
Englisch *	N	N		
Französisch *	N	N		
Italienisch *	N	N		
Bau- und Planungsrecht			N	N
Personal- und Unternehmungsführung			N	N
Buchhaltung, Kostenrechnung	N	N		
Informatik	N	N		
Mathematik	N	N		
Projektionslehre	N	N		
Technische und betriebliche Fächer				
Hochbau	N	N		
Baumanagement			N	N
Baustoffe	N	N		
Grundbau			N	N
Strassenbau			N	N
Wasserbau, Kanalisation			N	N
Vermessung			N	N
Gerüstung, Schalung, Spriessung	N	N	N	N
Baubeschrieb, Kalkulation, Rapportwesen	N	N	N	N
Bauplatzinstallation, Bauprogramme	N	N	N	N
Bauadministration			N	N
Messvorschriften	N	N		
Holzbau, Schalungsbau	N	N		
Baumaschinen	N	N		
Baustatik, Stahlbeton	N	N	N	N

N = Promotionsrelevantes Fach

* = Wahlpflichtfächer, von welchen eines belegt werden muss

Ausführung Tiefbau

Fächer	Schul-Semester			
	1.	2.	3.	4.
Allgemein bildende Fächer				
Sprache und Kultur	N	N	N	N
Englisch *	N	N		
Französisch *	N	N		
Italienisch *	N	N		
Bau- und Planungsrecht			N	N
Personal- und Unternehmungsführung			N	N
Buchhaltung, Kostenrechnung	N	N		
Informatik	N	N		
Mathematik	N	N		
Projektionslehre	N	N		
Technische und betriebliche Fächer				
Grund- und Erdbau	N	N	N	N
Strassen- und Bahnbau			N	N
Untertagbau			N	N
Siedlungswasserbau, Ver- und Entsorgung	N	N	N	N
Vermessung	N	N	N	N
Hochbau	N	N		
Baurealisation			N	N
Baustoffe	N	N		
Gerüstung, Schalung, Spriessung	N	N	N	N
Baubeschrieb, Kalkulation, Rapportwesen	N	N	N	N
Bauplatzinstallation, Bauprogramme	N	N	N	N
Bauadministration			N	N
Messvorschriften	N	N		
Baumaschinen	N	N		
Baustatik, Stahlbeton	N	N	N	N

N = Promotionsrelevantes Fach

* = Wahlpflichtfächer, von welchen eines belegt werden muss

Ausführung Holzbau

Fächer	Schul-Semester			
	1.	2.	3.	4.
Allgemein bildende Fächer				
Sprache und Kultur	N	N	N	N
Englisch *	N	N		
Französisch *	N	N		
Italienisch *	N	N		
Bau- und Planungsrecht			N	N
Personal- und Unternehmensführung			N	N
Buchhaltung, Kostenrechnung	N	N		
Informatik	N	N		
Mathematik	N	N		
Projektionslehre	N	N		
Technische und betriebliche Fächer				
Hochbau	N	N		
Baumanagement			N	N
Baustoffe	N	N		
Grundbau, Kanalisation			N	N
Vermessen, Tiefbau			N	N
Baumeisterarbeiten	N	N	N	N
Messvorschriften	N	N		
Baustatik, Stahlbeton	N	N	N	N
Holzbaustatik			N	N
Holzkonstruktionen	N	N	N	N
Kalkulation, Arbeitsvorbereitung	N	N	N	N
Austragen, Reissen, Rechnerischer Abbund	N	N	N	N

N = Promotionsrelevantes Fach

* = Wahlpflichtfächer, von welchen eines belegt werden muss

2. Fächertafeln berufsbegleitendes Studium

Projektierung Hochbau

Fächer	Semester					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Sprache und Kultur			N	N		
Geschäftsführung					N	N
Rechtskunde					N	N
Mathematik / Informatik	N	N	N	N		
Tragwerksverhalten / Statik	N	N	N	N		
Baustoffkunde / Bauphysik / Bauchemie	N	N	N	N		
Konstruktion Hochbau / Baustile	N	N	N	N	N	N
Gestalten	N	N				
Haustechnik			N	N		
Bauleitung	N	N	N	N	N	N
Baustellenbetrieb					N	N
Vermessung / Tiefbau					N	N
Bauökologie						N

N = Promotionsrelevantes Fach

Projektierung Innenausbau

Fächer	Semester					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Sprache und Kultur			N	N		
Geschäftsführung					N	N
Rechtskunde					N	N
Mathematik / Informatik	N	N	N	N		
Baustoffkunde / Bauphysik / Bauchemie	N	N	N	N		
Konstruktion Hochbau / Baustile	N	N	N	N	N	N
Gestalten	N	N	N	N		
Haustechnik			N	N		
Innenausbau					N	N
Bauleitung	N	N	N	N	N	N
Bauökologie						N

N = Promotionsrelevantes Fach

Projektierung Tiefbau

Fächer	Semester					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Sprache und Kultur	N	N				
Geschäftsführung			N	N		
Rechtskunde			N	N		
Mathematik / Informatik	N	N	N	N		
Baustoffkunde / Bauphysik	N	N				
Tragwerksverhalten / Ingenieurbauwerke	N	N	N	N	N	N
Konstruktion Tiefbau I	N	N				
Konstruktion Tiefbau II			N	N		
Konstruktion Tiefbau III					N	N
Bauleitung / Bauadministration	N	N	N	N	N	N
Baustellenbetrieb					N	N
Vermessung			N	N		
Fächerübergreifende Übungen					N	N

N = Promotionsrelevantes Fach